



Amt für Gebäude- und Beteiligungsverwaltung

Beschlussvorlage

Vorlagen-Nr.
B-7299/2021

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Ausschuss für Gesundheit, Soziales und öffentliche Ordnung	22.11.2021
Stadtverordnetenversammlung	14.12.2021

Titel:

1. Änderungssatzung zur Entsorgungssatzung dezentrale Abwasser- und Klärschlamm Entsorgung vom 18.11.2020

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Luckenwalde über die dezentrale Entsorgung von Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben und nicht separiertem Klärschlamm aus Kleinkläranlagen auf dem Gebiet der Stadt Luckenwalde sowie auf dem Gebiet der Gemeinde Nuthe-Urstromtal vom 18.11.2020.

Finanzielle Auswirkung: [ja/]

Bestätigung Kämmerin/Abt.-Ltr. Haushalts- und Geschäftsbuchhaltung:

Veröffentlichungspflichtig

Bürgermeisterin

Amtsleiter Gebäude- und
Beteiligungsverwaltung

Sachbearbeiterin Abt.
Beitrags- und
Grundstücksverwaltung

Erläuterung/Begründung:

Die NUWAB hat zum 01.01.2021 u. a. die Aufgaben der dezentralen Abwasser- und Klärschlamm Entsorgung sowie die Gebührenabrechnung von der Stadt Luckenwalde übertragen bekommen.

Die zum Anschluss an die dezentrale Entsorgungsleistung Berechtigten werden gemäß § 8a Entsorgungssatzung verpflichtet, einen Ansaugstutzen zur Übernahme des Abwassers/Fäkalschlammes durch das Entsorgungsfahrzeug an der Grundstücksgrenze zur Straßenseite herzurichten oder herrichten zu lassen. Dies galt bislang für Betreiber von abflusslosen Sammelgruben (Abfuhr von Abwasser) als auch für Betreiber von Kleinkläranlagen (Abfuhr von Klärschlamm). Kleinkläranlagenbetreiber können aus technischen sowie physikalischen Gründen jedoch nicht zur Errichtung eines Ansaugstutzens an der Grundstücksgrenze zur Straßenseite verpflichtet werden, da der anfallende Klärschlamm aufgrund der Konsistenz nicht über ein zusätzliches Leitungssystem bis zur Grundstücksgrenze transportiert und dort durch das Entsorgungsfahrzeug abgesaugt werden kann. Daher entfällt die Ansaugstutzenpflicht für Kleinkläranlagenbetreiber. In der anliegenden 1. Änderungssatzung unter Punkt 3 b) wird dementsprechend eine Regelung getroffen, dass die Errichtung eines Ansaugstutzens an der Grundstücksgrenze zur Straßenseite für Kleinkläranlagenbetreiber entfällt. In diesem Zusammenhang werden alle bisherigen Regelungen zur Ansaugstutzenpflicht für Kleinkläranlagen im Satzungstext gemäß § 6 Absatz 3 Satz 1, § 8 Absatz 2 Satz 1, § 8a Absatz 1 sowie § 16 Absatz 1 Punkt 3 überarbeitet, indem der Bezug auf „Klärschlamm/Fäkalschlamm“ gestrichen wird.

Weiterhin möchte die NUWAB für die Durchführung der mobilen Entsorgung gemäß § 9 Absatz 2 Satz 3 Entsorgungssatzung die Betriebszeiten von derzeit Mo. - Fr. von 7:00 – 17:00 Uhr effektiver und auch kundenfreundlicher auf Mo. – Fr. von 7:00 – **18:30 Uhr *)** ~~20:00 Uhr~~ erweitern.

*) korr. 17.11.2021/jae

Anlage:

1. Änderungssatzung zur Entsorgungssatzung vom 18.11.2020